Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:			Geburtsdatum:
Bei	Minderjährigen N	ame der Erziehungsberechtigten	
Adr	esse:		Erreichbarkeit (Telefon, etc.):
	-	nachfolgende Bescheinigung über e fSG genügenden Masernschutz vorg	inen ausreichenden, den Anforderungen elegt:
	Nachweis über 2	2 Masernimpfungen, vorgelegt am _	über
	Impfauswei	S	
	Anlage zum	Untersuchungsheft	
		escheinigung	
	Bescheinigu	ıng Behörde/Einrichtung	
	Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.		
	Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation, aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.		
		iner Behörde oder einer anderen Eir escheinigung über Immunität oder Kontraind	
Für	o.g. Person konn	te § 20 Absatz 9 IfSG <u>NICHT</u> als erfüll	t bewertet werden.
	Es konnte keiner	der oben aufgeführten Nachweise v	orgelegt werden.
	Die vorgelegten	Nachweise waren nicht eindeutig.	
	Ein Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.		
Eine	e Meldung erfolgt	e an das zuständige Gesundheitsam	t am:
Kon	nmentare:		
Ort.	Datum	Unterschrift	 Stempel/Einrichtung

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung